Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

für den Investmentfonds

3 Banken Mensch & Umwelt Mischfonds

LEI: **529900LY4H7Z4SSNC535**
Isin: **AT0000A23YG4** (ausschüttende Retail-Tranche)
Isin: **AT0000A23YH2** (ausschüttende institutionelle Tranche)

a) Zusammenfassung

Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments angestrebt.

Durch einen themenbasierten Investmentansatz wird in globale Aktien und verzinsliche Wertpapiere (bis zu 100 % des Fondsvermögens können in direkte Risikopositionen gegenüber Unternehmen investiert werden) investiert, die einem der 8 Themen (robuste Infrastruktur und Städte, nachhaltige Verkehrssysteme, umweltfreundliche Gebäude, innovative Industrie & Technologie, genug Nahrung für alle, gesundes Leben, gleiche Chancen für alle, verantwortungsvoller Konsum) aus den Bereichen „Mensch & Umwelt“ zugeordnet werden können. Diese Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. Im ersten Schritt werden durch Ausschlusskriterien jene Unternehmen ausgeschlossen, die diverse Negativkriterien (wie z.B. Uranproduzenten oder Hersteller von kontroversen Waffen, etc.) erfüllen. In einem zweiten Schritt werden die Unternehmen, in die investiert wird, einem der 8 Themen zugeteilt (Positivkriterien). Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, welche schwere Verstöße im Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance) aufweisen.

Jedes Investment wird konsequent auf diese verbindlichen Elemente hin überprüft. Bereits zum Investitionszeitpunkt erfolgt im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung ein Abgleich mit diesen Indikatoren. Ebenso werden die Bestände laufend kontrolliert. Bei Verstößen wird ein interner Eskalationsprozess gestartet und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt.

Die Daten für die angewandten Methoden (Positiv- und Negativkriterien) werden von einem externen Partner bezogen. Dieser Partner wird seitens 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen.

Über den Anteil an geschätzten Daten kann keine Aussage getroffen werden. Diese geschätzten Daten stellen allerdings keine wesentliche Einschränkung in der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale dar, da die eingesetzten Methoden auf die angewandten Schätzmethoden der externen Anbieter abgestimmt sind.

Aufgrund der zuvor erwähnten Plausibilisierung der Daten sowie der regelmäßigen Überprüfung der 3 Banken-Generali durch die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer, können die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Im Rahmen der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen. Zudem wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Summary

This financial product promotes environmental or social characteristics, but does not have as its objective sustainable investment.

Through a theme-based investment approach, the fund invests in global equities (up to 100% of the fund's assets may be invested in direct risk positions towards companies) that can be allocated to one of the 8 themes (resilient infrastructure and cities, sustainable transport systems, green buildings, innovative industry & technology, enough food for all, healthy living, equal opportunities for all, responsible consumption) from the "Mensch & Umwelt" areas. These characteristics are considered by the investment policy through a two-step process. In the first step, exclusion criteria are used to exclude those companies that meet various negative criteria (such as uranium producers or manufacturers of controversial weapons, etc.). In a second step, the companies in which investments are made are assigned to one of the 8 themes (positive criteria). In addition, companies which show serious violations in the area of good corporate governance are excluded.

Each investment is consistently screened for these mandatory elements. A check against these indicators is already carried out at the time of investment as part of the pre- and post-trade checks. The portfolio is also monitored on an ongoing basis. In case of violations, an internal escalation process is initiated, and appropriate measures are taken.

The data used for the applied methods (positive and negative criteria) is obtained from an external partner. The partner is reviewed by 3 Banken-Generali. This review includes checking the plausibility of the methods and processes used by the partner as well as the expertise of the employees working there.

No statement can be made about the proportion of estimated data. However, this estimated data does not represent a significant limitation in the fulfilment of the ecological or social characteristics, as the methods used are aligned with the applied estimation methods of the external providers.

Due to the mentioned plausibility check of the data used and the regular review of 3 Banken-Generali by the internal audit department and the auditor, the relevant due diligence obligations can be complied with.

No engagement policy is included in the environmental or social investment strategy of the fund. Furthermore, no index has been established as designated reference benchmark for the environmental or social characteristics promoted by the financial product.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 45% an nachhaltigen Investitionen.

Mit einem Mindestmaß von 2,5 % aller Investitionen sind die nachhaltigen Investitionen EU-Taxonomie konform.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird geprüft, ob die dahinterstehenden Wirtschaftstätigkeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung haben. Dazu werden kritische Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, Wasserverbrauch, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Bestechung und Betrug, untersucht und eingestuft. Nachhaltige Investitionen dürfen nicht mit schweren kontroversen Geschäftsfällen in Verbindung stehen, da ansonsten von einer erheblichen Schädigung von ökologischen oder sozialen Zielen ausgegangen werden muss.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt. Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von

nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen wie z.B. CO2-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw. betrachtet und Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Ziel des thematischen Anlageprozesses ist es, Unternehmen zu identifizieren, welche es ermöglichen, sich den globalen Herausforderungen, verursacht durch Klimawandel, ökologischen Stress, begrenzten Ressourcen usw. zu stellen. Gleichzeitig sollen diese Unternehmen attraktive und profitable Anlagechancen bieten. Die gewählten Themen tragen zur Erreichung einiger der 17 UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) bei. Die Investmentstrategie fokussiert sich dabei auf die folgenden acht Themen aus den Bereichen „Mensch & Umwelt“:

- **Robuste Infrastruktur und Städte**
 Aufbau einer hochwertigen und verlässlichen Infrastruktur (Energie, Wasser, Abfall).
- **Nachhaltige Verkehrssysteme**
 Zukunftsfähige Lösungen für eine effiziente, emissionsarme Mobilität. Umweltfreundlicher öffentlicher Transport.
- **Umweltfreundliche Gebäude**
 Reduzierung von Energieverbrauch und Emissionen durch den Einsatz intelligenter Gebäudetechnik. Energie- und wassereffiziente Haushaltgeräte und ökologische Heizsysteme.
- **Innovative Industrie & Technologie**
 Umweltverträgliche Industrieprozesse und Technologien. Automatisierte und digitale Lösungen zur Minimierung des Ressourcenverbrauchs.
- **Genug Nahrung für alle**
 Umweltgerechte und faire Landwirtschaft; Ernährungssicherheit für alle. Effiziente Bewässerung und Düngung der Anbauflächen. Sichere und hygienische Verpackungen sowie effiziente Logistik.
- **Gesundes Leben**
 Globaler Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung. Sichere und bezahlbare Arzneimittel für alle. Weltweite Bereitstellung von medizintechnischen Hilfsmitteln.
- **Gleiche Chancen für alle**
 Überwinden von Ungleichheiten und Erhöhung des Lebensstandards durch die Bereitstellung von hochwertiger Aus- und Weiterbildung, innovativen Arbeitslösungen und Zugang zu Finanzdienstleistungen für unterversorgte Bevölkerungsgruppen.
- **Verantwortungsvoller Konsum**
 Umwelt- und sozialgerechte Konsumgüter; Hergestellt mit effizienter Nutzung der natürlichen Ressourcen und basierend auf hohen Sozialstandards in der Lieferkette.

Neben Unternehmen fördert der Investmentfonds im Rahmen seiner Investitionsauswahl auch Entwicklungs- und Schwellenländer sowie öffentliche Institutionen (z.B. Entwicklungsbanken), die besser als ihre Mitbewerber am Markt mit dem Thema Nachhaltigkeit umgehen. Dabei werden bei der Betrachtung des Umgangs mit Nachhaltigkeit nicht nur die Auswirkungen der Länder bzw. öffentlichen Institutionen auf Umwelt und Gesellschaft mit einbezogen, sondern auch deren Management der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen. Somit zielt der Fonds auch auf Länder mit überdurchschnittlich guter ökologischer, sozialer und finanzieller Ressourcennutzung in Bezug auf deren Ressourcenvermögen sowie auf öffentliche Institutionen, deren Zweck die nachhaltige Entwicklung fördert, ab.

d) Anlagestrategie

Der Fonds ist als aktiv gemanagter und gemischt veranlagender Investmentfonds konzipiert. Für die einzelnen Veranlagungskategorien sind Veranlagungsinstrumente solcher Unternehmen, Staaten und Institutionen auszuwählen, welche einen positiven Einfluss auf die Themenbereiche „Mensch“ und „Umwelt“ haben.

Der Investmentfonds investiert insgesamt mindestens 80 vH des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Etwaige weitere Informationen zur Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik können Punkt 14 des Prospektes entnommen werden.

Die oben erwähnten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. Dieser Prozess beinhaltet als verbindliche Elemente sowohl Positiv- als auch Negativkriterien.

Negativkriterien

- Ausgeschlossen sind Investitionen in Energieversorger im Bereich nuklearer **Stromerzeugung** mit mehr als 5% der gesamten Erzeugungskapazität in Kernenergie. Darüber hinaus werden die Risiken des Standorts, die Betriebssicherheit, die rechtlichen Umwelt- und Gesundheitspraktiken, die ebenfalls zu einem Ausschluss führen können, sorgfältig bewertet.
- **Hersteller von Kernkomponenten für Kernkraftwerke** sind vom Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn das Geschäft 5% des Umsatzes übersteigt.
- **Uran- und Kohlebergbauunternehmen/Produzenten** sind aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
- **Teer Sand/Ölsand-Gewinnung**, Exploration und Gewinnung sind ausgeschlossen.
- Energieversorger mit einem Anteil von mehr als 5% der Erzeugungskapazität mit **Kohlestrom** sind vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen sie Anstrengungen unternehmen, ihre CO2-Intensität zu verringern und sich zukünftig auf saubere Stromerzeugung konzentrieren.
- **Nicht nachhaltige Palmöl- und Zellstoffproduktion** unter Beteiligung von Unternehmen, die nicht die Mindeststandards für Beschäftigung, Entwicklung und Naturschutz erfüllen, sind ausgeschlossen.
- Die Beurteilung der **Wasserkraft** erfolgt von Fall zu Fall. Es werden spezifisch Stromversorger untersucht, die große Staudämme betreiben. Die Planung und Bewirtschaftung eines solchen Damms muss auf transparenten Umweltrichtlinien beruhen.
- **Kontroverse Waffenproduzenten**, einschließlich Herstellung von Streumunition und Antipersonenminen, chemisch-biologische und nukleare Waffen, sind ausgeschlossen (gemäß Richtlinien zu Streubomben und Landminen auf Gruppenebene).
- **Weitere umstrittene Sektoren** wie Luft- und Raumfahrt & Verteidigung (z.B. Handel mit umstrittenen Waffen), alkoholische Getränke und Tabak sind ausgeschlossen.
- **Umstrittene Aktivitäten** wie Pornografie, Glücksspiel, Pelzfarmen oder Pelzhandel und vermeidbare Tierversuche werden ausgeschlossen.
- **Schwere Verletzungen von Kinderarbeit und Menschenrechtsfragen** oder anderen Richtlinien des UNO Global Compact können zum Ausschluss eines Unternehmens führen.

Von Investitionen in Länder (durch von Staaten oder Gebietskörperschaften begebenen Anleihen) wird abgesehen, falls Verletzungen der Menschenrechte, Bedrohung von Frieden und Sicherheit, Praktizierung der Todesstrafe oder Nicht-Ratifizierung von internationalen Klimaabkommen vorliegen.

Sofern in der vorangegangenen Aufzählung nicht bereits inkludiert, kommen die Ausschlusskriterien des österreichischen Umweltzeichens für Finanzprodukte (UZ 49) zusätzlich zum Tragen.

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Positivkriterien

Jedes Unternehmen, in das investiert wird, muss mit seinen Produkten oder Dienstleistungen eine Lösung anbieten, die einem der Themenbereiche des Fonds zugeordnet werden kann. Zudem muss jedes Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen mindestens zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsziels der Vereinten Nationen beitragen (UN SDG).

Bei Ländern (also bei von Staaten und Gebietskörperschaften begebenen Anleihen) wird für die interne Nachhaltigkeitsanalyse sowohl das Ressourcenvermögen (natürliche, soziale und ökonomische Ressourcen) als auch die Ressourcenproduktivität des Landes unter Verwendung der Indikatoren bewertet. Als investierbar gelten jene Länder, die eine überdurchschnittliche Bewertung bei der Ressourcenproduktivität aufweisen, wobei von Ländern mit niedrig eingestuftem Ressourcenvermögen eine deutlich höhere Produktivität gefordert wird.

Bei öffentlichen Institutionen erfolgt die Nachhaltigkeitsanalyse, indem die Nachhaltigkeit (im Sinn eines Beitrags zu einer nachhaltigen Entwicklung) sowie die Umsetzungsqualität des Zwecks der Institution auf Basis der angegebenen Indikatoren bewertet werden. Für eine Investition muss die Qualität der Umsetzung ein (überdurchschnittliches) Mindestniveau in Abhängigkeit der Nachhaltigkeit des Zwecks aufweisen.

Bei Sustainable Bonds (inkl. Green und Social Bonds) von Unternehmen, Ländern oder öffentlichen Institutionen werden die damit finanzierten Projekte bewertet. Dies erfolgt unter Einbeziehung jener Nachhaltigkeitsfaktoren, die für die Branche, in dem das Projekt anzusiedeln ist, in einem internen Bewertungsmodell verwendet werden. Die Nachhaltigkeitsbewertung des Projekts hat über der Bewertung der Branche zu liegen, um den Sustainable Bond als investierbar einzustufen.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Ausschlusskriterien wird ein Unternehmen aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn schwere Verstöße aus dem Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance), wie etwa Bestechung und Korruption, bekannt werden. Sind bei einem Unternehmen nach einem Vorfall Maßnahmen ergriffen worden, um solche Verstöße in Zukunft zu verhindern, kann es wieder investierbar werden.

Vorkehrungen (Richtlinien, Verhaltenskodex etc.) eines Emittenten zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, kritisierte Verstöße und allfällige eingeleitete Korrekturmaßnahmen werden bewertet und angemessen in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

e) Aufteilung der Investitionen

Bis zu 100 % des Fondsvermögens können in direkte Risikopositionen gegenüber Unternehmen investiert werden.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen sowie sozialen Merkmale bzw. der Auswirkungen von als nachhaltig klassifizierten Investitionen erfolgt einerseits mithilfe der Expertise von auf Nachhaltigkeit spezialisierten Kooperationspartnern, andererseits unter Verwendung von Nachhaltigkeitsbewertungen sowie nachhaltigkeits- bzw. klimabezogener Daten.

Jedes Investment wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten Kriterien überprüft. Zum Investitionszeitpunkt erfolgt eine Überprüfung der verbindlichen Elemente im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung der Investment Compliance. Diese Prüfung findet jeweils für den Tag der NAV-Berechnung statt.

Für die Überwachung der Bestände werden immer die letztverfügbaren Daten für die Indikatoren verwendet. Diese Daten werden von externen Partnern zur Verfügung gestellt und in der Regel 1x

monatlich in den internen Systemen aktualisiert. Bei Verstößen/Überschreitungen wird ein interner Eskalationsprozess initiiert und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt.

Die Investment Compliance ist organisatorisch im Risikomanagement angesiedelt und somit von den operativen Einheiten (Asset Management) getrennt. Die angewandten Prozesse und Strukturen werden regelmäßig von der internen Revision und dem Wirtschaftsprüfer geprüft.

g) Methoden

Zur Erfüllung der sozialen und ökologischen Merkmale wird das Investitionsuniversum durch Negativ-/Ausschlusskriterien und Positivkriterien entsprechend bearbeitet.

Negativkriterien sind auf jeden Fall zu erfüllen, um eine Investition überhaupt zu ermöglichen (z.B. kann in keine Unternehmen investiert werden, welche kontroverse Waffen produzieren).

Durch Positivkriterien werden bei dem durch den Fonds verfolgten thematischen Ansatz die einzelnen Investitionen den jeweiligen Themenbereich, zugeordnet. Diese Themenbereiche werden unter Punkt c) angeführt.

Durch diese Vorgehensweise kann bereits bei der Investition in Unternehmen gewährleistet werden, dass sie die ökologischen und sozialen Merkmale, welche mit diesem Investmentfonds beworben werden, erfüllen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die zugrundliegenden Daten werden im Rahmen eines delegierten Fondsmanagement-Mandats verarbeitet. Der Fondsmanager wurde einer Überprüfung bzw. Plausibilisierung unterzogen, um sicherstellen zu können, dass dieser auch tatsächlich zur Beurteilung der jeweiligen Risikosituation geeignet ist.

Die Nachhaltigkeitsbewertung des Fondsmanagers stützt sich auf externe ESG-Datenanbieter (MSCI Solutions LLC, Sustainalytics und MainStreet Partners), ESG-Kontroversenbewertungen, SDG-Net-Alignment-Daten, Treibhausgasdaten, NACE-Sektordaten, Angaben der Science Based Targets Initiative, den Environmental Performance Index, den Social Progress Index, den Freedom House Global Freedom Score, MSCI ESG Research, Emittentenangaben, Anleihedokumentationen, Second Party Opinions sowie öffentlich verfügbare Informationen.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden in die eigenen Systeme eingespielt, wodurch eine interne Weiterverarbeitung (sowohl für die Bewertung, Messung als auch Überwachung) sichergestellt wird. Über den Anteil der Daten, der geschätzt wird, kann dabei keine Aussage getroffen werden, da dieser nicht bekannt ist.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die eingesetzten Methoden sind so konzipiert, dass keine wesentlichen Einschränkungen bei der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen. Bei Datenpunkten, welche von den externen Datenanbietern bezogen werden, kann es sich um geschätzte Werte handeln (intern werden keine Daten geschätzt). Durch die Abstimmung der angewandten Methoden mit den Schätzmethoden entsteht kein wesentlicher Einfluss auf die Erfüllung der Merkmale.

j) Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der Veranlagung werden Daten verwendet, die der 3 Banken-Generali im Rahmen des delegierten Fondsmanagement-Mandats zur Verfügung gestellt werden. Der Fondsmanager wird seitens der 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Fondsmanagers als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen. Darüber hinaus wird eine enge Abstimmung mit dem Fondsmanager eingehalten. Zudem werden Investmententscheidungen im Teamansatz getroffen. Die 3 Banken-Generali unterliegt der regelmäßigen Überprüfung der internen Revision sowie des Wirtschaftsprüfers, wodurch die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden können.

k) Mitwirkungspolitik

In der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Fonds ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen.

l) Bestimmter Referenzwert

Für diesen Investmentfonds wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

m) Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

n) Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

Erfolgte Adaptierungen

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachstehende Änderungen der Angaben der Information gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 hin:

- **Änderung per 27. Dezember 2022:** Adaptierung des Dokuments im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.
- **Änderung per 29. März 2024:** Adaptierung von Punkt j (Sorgfaltspflicht) sowie Punkt a (Zusammenfassung) im Hinblick auf die Aufnahme von Konkretisierungen bzw. diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 29. Mai 2024:** Adaptierung von Punkt b (Kein nachhaltiges Investitionsziel) im Hinblick auf Mindestanteil nachhaltiger Investitionen sowie diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 21. Juli 2025:** Adaptierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fondsbestimmungen (Änderung der Anlagepolitik). Absenkung der Quote der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen.
- **Änderung per 18. März 2026:** Vornahme diverser Formaländerungen.
- **Änderung per 01. Juli 2026:** Gesamthafte Adaptierung des Dokuments aufgrund einer Umstellung hinsichtlich der Datenlieferanten.